

# **BADEN-WÜRTTEMBERG**

## **Länderbericht zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie zu Flächen, Planungen und Genehmigungen für die Windenergienutzung an Land**

an das Sekretariat des Bund-Länder-Kooperationsausschusses  
im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz  
gemäß § 98 EEG

**Berichtsjahr 2022**

Stuttgart, 31.05.2022

**Verfasst von:**

Ministerium für Umwelt, Klima und  
Energiewirtschaft  
Referat Erneuerbare Energien  
Referat Immissionsschutz, Störfallvorsorge,  
Windenergie  
Hauptstätter Straße 67, 70178 Stuttgart

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen  
Referat Regionalplanung, Energiewende  
Theodor-Heuss-Str. 4, 70174 Stuttgart

## Inhaltsverzeichnis

1	Ausbau der erneuerbaren Energien und Länderziele .....	3
1.1	EE-Anlagen zur Stromerzeugung .....	3
1.2	Ausbauziele .....	5
1.2.1	Länderziele für den EE-Ausbau bzw. die EE-Stromerzeugung .....	5
1.2.2	Angabe der Ziele zu Flächenausweisung bei Wind an Land .....	5
1.2.3	Erwarteter Zubau im laufenden Jahr und Folgejahr .....	5
2	Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land (ausgewiesene und geplante Flächen, Genehmigung, Repowering) .....	6
2.1	Ausgewiesene Fläche .....	6
2.1.1	Hintergrund zu Planungspraxis und aktueller Planungssituation im Bundesland .....	6
2.1.2	Ausgewiesene Flächen für Windenergie an Land .....	7
2.1.3	Hinweise zu Datenquellen .....	8
2.2	Planungen für neue Flächenausweisungen für Windenergie an Land .....	9
2.2.1	Qualitative Beschreibung der Planungen .....	9
2.2.2	Quantitative Beschreibung der Planungen .....	10
2.2.3	Hinweise zu Datenquellen .....	11
2.3	Genehmigungen für Windenergieanlagen an Land .....	11
2.3.1	Erteilte Genehmigungen .....	11
2.3.2	Abgelehnte und zurückgenommene Genehmigungsanträge, einschließlich der Gründe für die Ablehnung bzw. Rücknahme .....	12
2.3.3	Beklagte Genehmigungen .....	13
2.3.4	Im Verfahren befindliche Genehmigungen .....	13
2.3.5	Dauer der Genehmigungsverfahren .....	13
2.3.6	Hinweise zu Datenquellen .....	13
2.4	Repowering .....	13
2.5	Hemmnisanalyse und zusätzliche Maßnahmen für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land .....	13

## 1 Ausbau der erneuerbaren Energien und Länderziele

### 1.1 EE-Anlagen zur Stromerzeugung

Die nachfolgenden Tabellen 1 und 2 enthalten jeweils Auszüge aus dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur über Anzahl und Leistungen von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien des Jahres 2021 (Datenstand: 24.03.2022; Auswertungszeitraum: Jan. 2021 - Dez. 2021).

Tabelle 1: Installierte Leistung der EE-Anlagen zur Stromerzeugung im Jahr 2021 in MW

Installierte Leistung in MW EE-Stromerzeugungseinheiten	Bruttoleistung	Zubau (Netto)	Neu-Inbetriebnahmen	Leistungsänderungen	Rückbau
Biomasse	945,8	20,3	7,8	14,0	1,5
Solare Strahlungsenergie	7.503,0	606,1	609,8	-	3,8
Wind an Land	1.737,3	109,7	114,3	-	4,6
Wind auf See	-	-	-	-	-
Wasserkraft	-	0,7	0,6	0,2	0,0
Klärgas	-	-	-	-	-
Deponiegas	14,2	-	-	-	-
Geothermie	0,8	0,2	0,2	-	-

Aus Gründen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit hat sich die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur "Vorbereitung des EEG-Kooperationsausschusses" auf Wunsch des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz darauf verständigt, die oben genannte Datenquelle zu verwenden. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass die Entwicklungen im Bereich der erneuerbaren Energien vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg regelmäßig mit der Broschüre „Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg“ im Herbst veröffentlicht werden, die auf EEG-Stamm- und Bewegungsdaten, dem Marktstammdatenregister sowie weiteren landeseigenen Datensätzen (z. B. der genehmigungspflichtigen Windenergieanlagen) beruht. Eine erste Abschätzung wird jeweils im Frühjahr vorgenommen

([https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2\\_Presse\\_und\\_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2021-erste-Abschaetzung-barrierefrei.pdf](https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2021-erste-Abschaetzung-barrierefrei.pdf)).

Zwischen dem Datensatz der Bundesnetzagentur und dem Bericht „Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg“ bestehen leichte Abweichungen, welche vermutlich u. a. auf verschiedene

Datenbereinigungen und -korrekturen (z. B. um fehlerhafte Angaben oder Anlagen, die keinen Strom erzeugt haben), die Nicht-Einbeziehung von Kleinwindanlagen sowie unterschiedliche Zuordnungen zu den berührten Verwaltungseinheiten (Netzverknüpfungspunkt und Anlagenstandort in verschiedenen Bundesländern) zurückgeführt werden können. Darüber hinaus wird die Wasserkraft in den von der Bundesnetzagentur zusammengestellten Daten nicht nach Bundesländern aufgeschlüsselt, trug in Baden-Württemberg im Kalenderjahr 2021 allerdings 4.673 Gigawattstunden bzw. 9,1 Prozent zur Bruttostromerzeugung bei.

Tabelle 2: Anzahl der EE-Anlagen zur Stromerzeugung im Jahr 2021

Anzahl EE-Stromerzeugungseinheiten	Gesamt	Zubau (Netto)	Neu-Inbetriebnahmen	Leistungsänderungen	Rückbau
Biomasse	1.798	10	23	-	13
Solare Strahlungsenergie	417.826	38.295	38.547	-	252
Wind an Land	820	28	34	-	6
Wind auf See	-	-	-	-	-
Wasserkraft	-	9	10	-	1
Klärgas	-	-	-	-	-
Deponiegas	46	-	-	-	-
Geothermie	2	1	1	-	-

Zusätzliche Angaben zu Tabellen 1 und 2

- Quellen der Daten sind der Monitoring Bericht 2021 der Bundesnetzagentur (Dez. 2021), die Zeitreihen zur Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland der AGEE-Stat (Stand Feb. 2022) und das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (Datenstand 24.03.2022).
- Netto-Zubau: Neu-Inbetriebnahmen zzgl. Leistungsänderungen und abzgl. Rückbau im Auswertungszeitraum
- Neu-Inbetriebnahmen/Leistungsänderungen: Auswertung nach Inbetriebnahmedatum
- Leistungsänderungen bei PV und Windenergie: ausgewiesen sind nur für EEG-Anlagen mit mehreren Generatoren. Solar- und Windeinheiten werden als ein Generator erfasst.
- Rückbau: Auswertung nach Datum der endgültigen Stilllegung
- Wasserkraft, Klärgas: Auswertungen liegen z. T. noch nicht vor.

## **1.2 Ausbauziele**

### **1.2.1 Länderziele für den EE-Ausbau bzw. die EE-Stromerzeugung**

Im Rahmen der Novellierung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG BW) im Oktober 2021 hat sich Baden-Württemberg die Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 zum Ziel gesetzt. Daher werden auch die Ausbauziele im Bereich erneuerbare Energien überarbeitet. Im Rahmen eines Gutachtens hat das Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg ein Zielszenario zur Erreichung der Klimaszutzziele erstellt. Für 2022 ist eine erneute Novelle des KSG BW vorgesehen, im Rahmen derer u. a. das Gesamtminderungsziel 2030 von 65 % gegenüber 1990 mit konkreten Sektorzielen unterlegt werden soll.

### **1.2.2 Angabe der Ziele zu Flächenausweisung bei Wind an Land**

Der Koalitionsvertrag zur 17. Legislaturperiode des baden-württembergischen Landtages sieht eine rechtliche Verankerung und Regionalisierung eines Mindest-Flächenziels für Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Höhe von zwei Prozent der Landesfläche vor. Das Mindest-Flächenziel in Höhe von zwei Prozent der Landesfläche bzw. zwei Prozent der Regionsfläche wurde im Rahmen der Novellierung des KSG BW mit Gesetzesbeschluss am 6. Oktober 2021 integriert.

### **1.2.3 Erwarteter Zubau im laufenden Jahr und Folgejahr**

Im laufenden Jahr 2022 ist in Baden-Württemberg nach jetzigem Stand entsprechend vorliegender Genehmigungs- und Antragszahlen mit der Inbetriebnahme von rund 16 WEA zu rechnen. Für das Folgejahr 2023 sind nach jetzigem Stand rund 14 Inbetriebnahmen zu erwarten (beide Angaben Stand April 2022).

Der jährliche Zubau der Photovoltaik hat in den vergangenen vier Kalenderjahren kontinuierlich zugenommen. Es wird daher – nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der Einführung einer Photovoltaikpflicht auf Dach, Parkplatzflächen und grundlegenden Dachsanierungen im KSG BW – damit gerechnet, dass sich diese positive Entwicklung im laufenden Jahr und im Folgejahr weiter fortsetzen kann.

## **2 Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land (ausgewiesene und geplante Flächen, Genehmigung, Repowering)**

### **2.1 Ausgewiesene Fläche**

#### **2.1.1 Hintergrund zu Planungspraxis und aktueller Planungssituation im Bundesland**

- Träger der Regionalplanung in Baden-Württemberg sind die zwölf Regionalverbände (einschließlich Verband Region Stuttgart und Verband Region Rhein-Neckar). Im Jahr 2012 wurde das Landesplanungsgesetz (LplG) geändert, um den Windkraftausbau gegenüber der vorher praktizierten sog. Schwarz-Weiß-Planung (= flächendeckende Ausweisung von Vorrang- und Ausschlussgebieten) zu forcieren. Nach dem aktuellen LplG weisen die Träger der Regionalplanung die Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nur in Form von Vorranggebieten – ohne außergebietliche Ausschlusswirkung – aus.

Außerhalb der regionalplanerischen Vorranggebiete können Windkraftanlagen als privilegierte Anlagen nach den maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften genehmigt werden. Außerdem haben die kommunalen Planungsträger die Möglichkeit – nicht aber die Verpflichtung – im Rahmen ihrer Planungshoheit Standorte für Windkraftanlagen in ihren Flächennutzungsplänen planerisch zu steuern.

Eine Ausnahme von diesem Planungssystem gibt es aktuell lediglich im Gebiet der grenzüberschreitenden Region Donau-Iller. Dort müssen nach dem maßgeblichen Staatsvertrag Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen als Vorranggebiete und die übrigen Gebiete der Region als Ausschlussgebiete festgelegt werden (sog. Schwarz-Weiß-Planung). Im baden-württembergischen Teilraum der ebenfalls grenzüberschreitenden Region Rhein-Neckar werden dagegen in dem neuen (bereits genehmigten) Teilregionalplan Windenergie – entsprechend den Regelungen des Landesplanungsgesetzes – nur Windvorranggebiete (ohne außergebietliche Ausschlusswirkung) festgelegt.

- Das unter 1.2.2 angeführte Landesflächenziel wurde in § 4b Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg an die Träger der Regionalplanung adressiert. Danach sollen in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden.
- In den Regionalplänen werden keine Aussagen darüber getroffen, ob der Rotor der Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen muss oder darüber hinausragen darf.

In Anbetracht der planerischen Unschärfe der baden-württembergischen Regionalplanung (Planzeichen für Vorranggebiete für die Windkraft mit offenen Schraffuren ohne Umgrenzungslinie, Maßstab des Regionalplans ist in der Regel 1:50.000) sowie des oben beschriebenen Planungssystems (keine Ausschlusswirkung außerhalb der Vorranggebiete), darf der Rotor (soweit im Plan überhaupt erkennbar) auch über die im Regionalplan festgelegten Flächen hinausragen.

- In Baden-Württemberg gibt es weder einen gesetzlichen Mindestabstand zu baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken (Länderöffnungsklausel), noch einen gesetzlichen Ausschluss von Waldflächen für die Windenergienutzung.
- Zum Umgang mit Repowering in der Planung gibt es in Baden-Württemberg keine allgemeinen Vorgaben. Nach unserer Einschätzung setzen sich die Planungsträger bei der Aufstellung von Regional- und Flächennutzungsplänen zur Windkraft üblicherweise mit bestehenden Anlagen auseinander. Ob im Bereich der bestehenden Anlagen jedoch eine Fläche für Windenergie ausgewiesen wird, hängt vom Einzelfall ab. Eine Festlegung von speziellen Vorranggebieten Repowering erfolgt in der Regionalplanung nicht, sondern es werden allgemeine Vorranggebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festgelegt. Auch in der Flächennutzungsplanung werden in aller Regel keine speziellen Repowering-Flächen dargestellt (zu Repowering-Flächen ist hier nur ein Fall bekannt), sondern Konzentrationszonen.
- Die Regionalplanteilfortschreibung der Region Mittlerer Oberrhein wurde durch Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 19.11.2020 (Az.: 5 S 1107/18) für unwirksam erklärt. Die Entscheidung ist rechtskräftig. In der Teilfortschreibung waren 12 Vorranggebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen mit insgesamt rund 708 ha Fläche festgelegt.

### **2.1.2 Ausgewiesene Flächen für Windenergie an Land**

Zum Stand 31. Dezember 2021 umfassen die rechtswirksam ausgewiesenen regionalplanerischen Vorranggebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen Flächen im Umfang von rund 8.131 ha. Dazu kommen rund 13.674 ha Flächen, die auf FNP-Ebene für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen sind. Die beiden Zahlen können jedoch nicht einfach aufsummiert werden, da sich die Flächen der beiden Planungsebenen teilweise überschneiden. Nach Bereinigung der Überschneidungen durch eine GIS-Analyse ergeben sich rechtswirksam ausgewiesene Flächen zur Nutzung der Windenergie in Höhe von rund 17.307 ha.

Aktuell sind in Baden-Württemberg keine Regionalpläne beklagt. Zu beklagten Flächennutzungsplänen liegen nur vereinzelt Informationen vor; danach besteht Kenntnis von zwei beklagten Flächennutzungsplänen.

Tabelle 3: Flächen für Windenergie an Land

		Ausgewiesene Fläche für Windenergie an Land (in ha)	Beklagte Fläche/Pläne (in ha)
auf Landes- oder Regionalplanebene ausgewiesen		rund 8.131	0
	davon als Vorranggebiete ausgewiesen	rund 7.231	X
	davon als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen		
	davon als Eignungsgebiete ausgewiesen		
	davon als Vorranggebiete mit außergebietlicher Ausschlusswirkung ausgewiesen	rund 900	
auf Bauleitplanebene ausgewiesenen			
	davon in Flächennutzungsplänen ausgewiesen	rund 13.674	X
	davon in Bebauungsplänen ausgewiesen (optional)		

### 2.1.3 Hinweise zu Datenquellen

Die Daten zur Regionalplanung wurden direkt bei den Trägern der Regionalplanung erhoben (inkl. GIS-Daten). Die Datenqualität wird daher als sehr gut beurteilt.

Die Daten zur Flächennutzungsplanung stammen von den Regierungspräsidien. Die Informationen zu den Wind-Flächennutzungsplanungen erhalten die Regierungspräsidien insbesondere im Rahmen des Beteiligungsverfahrens als Träger öffentlicher Belange sowie bei Abfragen zum Stand der Windplanung. Ferner sollen alle kommunalen Planungsträger nach dem Verbindlichwerden der Planung dem jeweiligen Regierungspräsidium eine Mehrfertigung des verbindlichen Plans übersenden.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Qualität der Daten bei den Flächennutzungsplanungen wie folgt dar:

Es ist davon auszugehen, dass die vorliegenden Daten zu verbindlichen Wind-Flächennutzungsplänen grundsätzlich belastbar sind. Nicht auszuschließen ist allerdings, dass in Einzelfällen Lücken bei sog. Alt-Flächennutzungsplänen (das sind Wind-Planungen, die vor Änderung des Landesplanungsgesetzes im Jahr 2012 erfolgt sind) bestehen können.

## **2.2 Planungen für neue Flächenausweisungen für Windenergie an Land**

### **2.2.1 Qualitative Beschreibung der Planungen**

#### Vorbemerkung:

Aufgrund geänderter Vorgaben von Seiten des Bundes sind die in diesem Bericht aufgeführten Angaben zu den Planungen für neue Flächenausweisungen nicht mit den Angaben aus dem letztjährigen Bericht vergleichbar. So sind in diesem Jahr nur diejenigen Planentwürfe zu nennen, für die zumindest mit der Offenlage (§ 9 Abs. 2 ROG bzw. § 3 Abs. 2 BauGB) begonnen worden war und die zum Stichtag (31.12.2021) noch nicht verbindlich waren, während letztes Jahr sämtliche laufenden Planungsverfahren zu nennen waren.

Auf Ebene der Regionalplanung gibt es zum Stichtag eine Planung für neue Flächenausweisungen für Windenergie an Land, für die zumindest mit der Offenlage (§ 9 Abs. 2 ROG) begonnen worden war. In drei weiteren Regionen liegt zumindest ein Aufstellungsbeschluss vor.

Auf Ebene der Bauleitplanung gibt es derzeit 35 Träger der Bauleitplanung mit Verfahren zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans zur Steuerung der Windenergie, bei denen zumindest mit der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) begonnen worden war. Eine dieser Planungen war zum Stand 31.12.2021 bereits genehmigt und bei einer weiteren Planung war bereits der Feststellungsbeschluss gefasst. Viele Träger der Bauleitplanung verzichteten ganz auf eine Steuerung, teilweise haben sie ihre Planungen auch wieder eingestellt.

Bezüglich der Regionalplanung weisen wir darauf hin, dass es sich bei den Neuplanungen um Erstplanungen nach Umstellung des Planungssystems auf eine reine Vorranggebietsplanung handelt. Ein Vergleich mit der vorhergehenden Plangeneration ist daher nicht möglich.

Bezüglich der Flächennutzungsplanung handelt es sich in vielen Fällen um Erstplanungen nach Abschaffung der regionalplanerischen Schwarz-Weiß-Planung, sodass es insoweit schon mangels vorhergehender Plangeneration keine Änderungen bzgl. der zugrunde gelegten Kriterien gegeben haben kann.

Unabhängig davon hat es signifikante Änderungen bei den Planungskriterien wie etwa bzgl. Siedlungsabstände, Waldflächen, Höhenbegrenzungen, Rotor in/out, grundlegende methodische Ansätze zu Artenschutz, Umgang mit Repowering, die bei neuen Planungen erstmals zu berücksichtigen wären, bisher (Stand 31.12.2021) nicht gegeben. Zahlreiche Planungsgrundlagen sollen allerdings im Rahmen der Gesetzgebungsvorhaben des Bundes sowie der Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien des Landes zugunsten des Windkraftausbaus verändert werden (insbesondere im Bereich des Arten- und Naturschutzes).

Bzgl. des Artenschutzes gibt es bisher insbesondere folgende Hinweispapiere in Baden-Württemberg:

- Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen vom 01.03.2013, modifiziert am 11.03.2020 / Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen vom 01.07.2015 / Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen vom 15.01.2021
- Hinweise zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen vom Tötungsverbot bei windenergieempfindlichen Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen vom 01.07.2015
- Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen vom 01.04.2014

Eine gesonderte Berücksichtigung des Repowerings durch die Ausweisung spezieller Repoweringflächen findet in den geplanten Neuausweisungen nach unseren Erkenntnissen nicht statt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum Repowering im Kapitel 2.1.1 verwiesen.

## **2.2.2 Quantitative Beschreibung der Planungen**

### Vorbemerkung:

Aufgrund geänderter Vorgaben sind die in diesem Bericht aufgeführten Zahlen zu den Planungen für neue Flächenausweisungen nicht mit den Zahlen aus dem letztjährigen Bericht vergleichbar. So sind dieses Jahr nur diejenigen Planentwürfe zu quantifizieren, für die zumindest mit der Offenlage (§ 9 Abs. 2 ROG bzw. § 3 Abs. 2 BauGB) begonnen worden war und die zum Stichtag (31.12.2021) noch nicht verbindlich waren, während letztes Jahr sämtliche Planentwürfe zu quantifizieren waren.

Auf Ebene der Regionalplanung beträgt der Gesamtumfang der in den Planentwürfen enthaltenen Vorranggebiete zum Stichtag 31.12.2021 rund 2.168 ha. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass zum genannten Stichtag lediglich für die Region Stuttgart ein Planentwurf vorlag.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung beträgt der Gesamtumfang der in den Planentwürfen (bei denen mindestens mit der Offenlage begonnen worden ist) enthaltenen Darstellungen von Flächen für die Windenergienutzung rund 6.002 ha.

Tabelle 4: Geplante Flächen (Planentwürfe) für Windenergie an Land

	Geplante Fläche für Windenergie an Land in Planentwürfen (in ha)
<b>Entwürfe auf Landes- oder Regionalplanebene</b>	
davon Entwürfe für Vorranggebiete	rund 2.168
davon Entwürfe Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten	
davon Entwürfe für Eignungsgebiete	
davon Entwürfe für andere Gebietsform	
<b>Entwürfe auf Bauleitplanebene</b>	
davon in Entwürfe für Flächennutzungsplänen	rund 6.002
davon in Entwürfen für Bebauungsplänen (optional)	

### 2.2.3 Hinweise zu Datenquellen

Die Daten zur Regionalplanung stammen direkt von den Trägern der Regionalplanung (inkl. GIS-Daten). Die Datenqualität wird daher als sehr gut beurteilt.

Die Daten zur Flächennutzungsplanung stammen von den Regierungspräsidien (vgl. oben). Hinsichtlich der geplanten Neuausweisungen in Flächennutzungsplänen wird bezüglich der Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten im Vergleich zu den rechtsverbindlichen Flächennutzungsplänen von einer etwas geringeren Belastbarkeit ausgegangen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen oben unter Ziff. 2.1.3 verwiesen.

## 2.3 Genehmigungen für Windenergieanlagen an Land

### 2.3.1 Erteilte Genehmigungen

Im Jahr 2021 wurden in Baden-Württemberg 11 Windenergieanlagen mit einer Leistung von 42,8 Megawatt genehmigt. Im Vergleich zu den Auszügen aus dem Marktstammdatenregister besteht bei der Leistungsangabe keine Abweichung.

### 2.3.2 Abgelehnte und zurückgenommene Genehmigungsanträge, einschließlich der Gründe für die Ablehnung bzw. Rücknahme

In den nachfolgenden Tabellen 5 und 6 sind für Baden-Württemberg die Gesamtanzahl abgelehnter Genehmigungsanträge sowie die Ablehnungs- bzw. Rücknahmegründe aufgeführt.

Tabelle 5: Gesamtanzahl- und -leistung abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge

Abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
Gesamt	21	75,4

Tabelle 6: Aufteilung nach Gründen für Ablehnung bzw. Rücknahme der Genehmigungsanträge

Abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
1. Artenschutz (bitte differenzieren: Vögel, Fledermäuse, sonstige)		
2. Naturschutz		
3. Trinkwasserschutz		
4. Immissionsschutz		
5. Landschaftsschutz		
6. Denkmalschutz		
7. Baurechtliche Gründe		
8. Planungsrechtliche Gründe		
9. Straßenbaurechtliche Gründe		
10. Forstrechtliche Gründe		
11. Flugsicherung		
12. Radaranlagen (bitte differenzieren zivil, militärisch, Wetter)		
13. Weitere militärische Belange		
14. Erdbebenmessstation		
15. optisch bedrängende Wirkung		
16. Insolvenz der Antragstellerin/des Antragstellers		
17. Versagung eines gemeindlichen Einvernehmens		
18. Nicht vervollständigte Unterlagen		
19. Ablehnung/Rücknahme infolge eines Klageverfahrens	11	36,7
20. Rücknahmen (Einstellung ohne Einstellungsbescheid bzw. Ablehnungsbescheid)	10	38,7
21. Sonstige		
22. Kein Grund dokumentiert		

### **2.3.3 Beklagte Genehmigungen**

Gegen vier der insgesamt 11 im Jahr 2021 genehmigten Anlagen wurde Klage erhoben. Diese vier Anlagen haben in Summe eine Leistung von 17,6 Megawatt.

### **2.3.4 Im Verfahren befindliche Genehmigungen**

Im Jahr 2021 befanden sich 21 Anlagen mit 81,7 MW Leistung in laufenden Genehmigungsverfahren.

### **2.3.5 Dauer der Genehmigungsverfahren**

Die durchschnittliche Dauer der im Jahr 2021 abgeschlossenen, positiv beschiedenen Genehmigungsverfahren betrug für den Zeitraum zwischen Einreichung der Antragsunterlagen und dem Datum der Genehmigungserteilung 31 Monate und für den Zeitraum ab der Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen und dem Datum der Genehmigungserteilung 15 Monate.

Da es sich bei den 11 Windkraftanlagen um lediglich fünf Vorhaben, d.h. fünf Genehmigungsverfahren handelt, sind die ermittelten Durchschnittswerte statistisch nur wenig aussagekräftig.

### **2.3.6 Hinweise zu Datenquellen**

Die in Abschnitt II.4 enthaltenen Daten beruhen auf Erfassungen der Genehmigungsbehörden in einer landesweit in Baden-Württemberg einheitlich verwendeten EDV-Anwendung.

## **2.4 Repowering**

Eine Analyse hierzu erfolgt durch den Bund anhand einer einheitlichen Methodik.

## **2.5 Hemmnisanalyse und zusätzliche Maßnahmen für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land**

Zentrale Hemmnisse für den Ausbau der Windkraft stellen im Genehmigungsverfahren insbesondere die Flächenverfügbarkeit, die Zielkonflikte mit dem Artenschutz und anderen Fachbelangen (z. B. Flugsicherung) sowie die Akzeptanz dar. Weiterhin sind die Projektierungs- bzw. Realisierungsdauern sehr lang.

Aus Sicht der Regionalplanung stellt sich die Akzeptanz vor Ort (bei der Bürgerschaft, Verbänden und Gemeinden) als ein wesentliches Hemmnis dar. Dies führt zu einem höheren Zeitaufwand in Beteiligungsprozessen, zu Bürgerprotesten und zur Bildung von Bürgerinitiativen. Dies kann wiederum Auswirkungen auf die kommunalen Entscheidungsprozesse haben. Als Maßnahmen in diesem Themenfeld kommen insbesondere eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit (mit Hervorhebung der positiven Aspekte der Windkraftnutzung) und ein breit aufgestellter Diskurs zum Energiewandel in Betracht. Dabei

können einheitliche Methoden der nicht-formellen Bürgerbeteiligung wie etwa die dialogische Bürgerbeteiligung entwickelt werden, die zeitgerecht und zielorientiert speziell auf den Ausbau der Windkraft ausgerichtet sind.

Weitere Hemmnisse aus Sicht der Regionalplanung zeigen sich insbesondere im Artenschutz, den militärischen Belangen der Bundeswehr (Radarführungsmindesthöhen, Hubschraubernachttiefflugstrecken), der Flugsicherung (insbesondere Anlagenschutzbereiche), dem Wetterradar, den Wasserschutzgebieten und den Landschaftsschutzgebieten. Ferner sind die kontinuierliche Weiterentwicklung der Rechtsprechung, durch die immer neue und höhere Anforderungen an die Planung hinzukommen, sowie sich ändernde Rechtsgrundlagen als Hemmnisse zu nennen. Die Regionalplanung ist ferner oft mit dynamischen Sachverhalten konfrontiert, die sich während der Dauer des Planungsverfahrens ändern und daher eine Neubewertung erfordern (z.B. neue Rotmilanhorste). Die Auswirkungen sind umso größer, je mehr sich die Planungsdauer (z.B. aufgrund aufwändiger Öffentlichkeitsbeteiligungen) verlängert, was dann wiederum das Erfordernis einer Planänderung mit erneutem Beteiligungsverfahren auslöst. Die Träger der Regionalplanung beklagen, dass die Verpflichtung zu einer erneuten Offenlage nach § 9 Abs. 3 ROG – und die in der Praxis übliche Vielzahl von Bedenken und Anregungen – zu erheblichen Verzögerungen führen.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung stellen sich die Hemmnisse in vergleichbarer Weise dar. Auch hier werden insbesondere die mangelnde Akzeptanz und die Komplexität der Verfahren beklagt sowie unklare Vorgaben im Fachrecht bemängelt.

Als Lösungsmöglichkeiten kommen klare, verlässliche und ggf. vereinfachte Vorgaben im jeweiligen Fachrecht (z.B. konkrete flächenbezogene Vorgaben zum Artenschutz) in Betracht. Für die Thematik Landschaftsschutzgebiete wird eine Klärung der Konfliktsituation im Interesse des Windkraftausbaus gewünscht. Ferner würden wir es begrüßen, wenn durch den Bundesgesetzgeber eine Möglichkeit gefunden werden könnte, durch Änderungen im Baugesetzbuch die rechtlichen Anforderungen an die Konzentrationszonenplanung und deren Komplexität (insbesondere die schwierige Abgrenzung der harten und weichen Tabuzonen) zu reduzieren. Im Bereich der zivilen Flugsicherung sollte eine flächenhafte Betrachtung der Luftverkehrsbelange für die Planungsebene etabliert werden, damit bereits die Planungsträger (und nicht erst die Genehmigungsbehörden) die notwendigen Grundlagen für eine Eignungsbeurteilung der avisierten Flächen erhalten. Ferner sind klare Aussagen, wo im Hinblick auf militärische Tiefflugstrecken eine Nutzung der Windenergie nicht möglich bzw. möglich ist, bereits im Planungsverfahren und nicht erst im Zusammenhang mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich. Für die Planungsverfahren auf regionaler Ebene wird eine

Vereinfachung der Bürgerbeteiligung, z.B. ein Verzicht auf die frühzeitige Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG als Verbesserungsmaßnahme angesehen.

Der Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg soll dauerhaft auf bzw. über das Niveau des Zubaus in den Jahren 2015 bis 2017 angehoben werden. Der Koalitionsvertrag zur 17. Legislaturperiode des baden-württembergischen Landtages sieht daher ein umfangreiches Maßnahmenpaket vor. Wie in Kapitel 1.2.2 beschrieben, wurde ein Mindestflächenziel für Windkraftanlagen sowie Freiflächenphotovoltaikanlagen in Höhe von zwei Prozent im Rahmen des KSG BW eingeführt. Ferner wurde im Oktober 2021 eine Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien eingerichtet, die Maßnahmen zur Forcierung des Ausbaus der erneuerbaren Energien erarbeitet und umsetzt.